

Zugehörigkeiten bzw. „Nachbarschaften“ zu bestimmen (S. 85f.). – Die Quellenlage für die getroffene Auswahl kann als komfortabel gelten; der Bearb. stellt sie ausführlich dar und gibt einen Überblick über die unterschiedlichen kirchlichen und lokalen Archive, die nebst den in den Staatsarchiven der Kantone Thurgau, Luzern und Zürich und im Generallandesarchiv Karlsruhe vorhandenen Beständen der weltlichen und kirchlichen Instanzen von ihm herangezogen und systematisch ausgewertet worden sind (S. 86–88). In einem eigenen Exkurs wird die Bedeutung und Problematik einer umfangreichen und mit Registern erschlossenen Quellensammlung des Stadtschreibers Johann Kaspar Diethelm aus der Mitte des 18. Jh. dargestellt (S. 88–91). Das Kernstück der Einleitung besteht jedoch in einer wohlinformierten und anschaulich geschriebenen Geschichte der Rechtsverhältnisse der Stadt Bischofszell und ihres Umlands (S. 91–111). Diese Darstellung stellt alles in den Schatten, was an älteren Stadtgeschichten bisher verfügbar war, und sie ist selbstredend auch ein Kommentar zu den ausgewählten Stücken der Edition, die dadurch in ihren geschichtlichen Kontext eingebettet werden. Den Schwerpunkt seiner Darstellung wie auch der Quellenauswahl setzt der Bearb. zu Recht nicht im MA, sondern in der frühen Neuzeit, denn mit der Annahme der Reformation durch die Stadtbürgerschaft begann ein konfliktreicher Dualismus von reformierter Mehrheit in Räten und Bevölkerung einerseits und katholischem Kollegiatstift innerhalb der Stadtmauern, dem bischöflichen Stadtherrn und seinen ab 1535 aus der katholischen Nobilität der Innerschweiz oder Süddeutschlands rekrutierten Stadtvägten andererseits – mit einem entsprechend hohen Ausstoß an juristisch relevanter Schriftlichkeit. Diese Konstellation prägte das innerstädtische Geschehen und bildete die Folie, vor der sich auch Auseinandersetzungen abspielten, die als innerkonfessionelle Konflikte begannen, wie in dem Unterkapitel über Unruhen in Bischofszell und den „Zwinger Handel“ (S. 100–106) beispielhaft herausgearbeitet wird. Den Abschluss des darstellenden Teils der Einleitung bilden „benachbarte Herrschaftsgebiete“: sieben kurze geschichtliche Abrisse von Gerichtsherrschaften im Umland der Stadt mit unterschiedlichen rechtlichen Beziehungen zu ihr (S. 111–123). Als Annex werden die Vögte von Bischofszell ab 1276 und die für die Politik in der Stadt besonders wichtigen Bischofszeller Stadtschreiber ab deren erster Erwähnung 1430 aufgelistet. – Die stadt-bürgerlichen Rechte der Bischofszeller werden erstmals in einer Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs von Konstanz vom 21. Juli 1350 dokumentiert. Festgelegt werden Erhebung und Einzug von Bußen und Steuern und deren Verteilung zwischen Herrschaft und Stadt (Nr. 8). Bereits am 23. April 1380 erhielt Bischofszell das erste einer ganzen Reihe von königlichen und kaiserlichen Privilegien: Es untersagt, Bürger der Stadt vor fremde Gerichte zu ziehen, und es erlaubt, geächteten Personen in der Stadt Aufnahme zu gewähren (Nr. 29). Wie selbständig die Bürger Bischofszells bereits im Spät-MA ihr Stadtleben, die Anwendung des Lehens- und Erbrechts, die Verhältnisse zwischen Eingesessenen und Fremden („gästen“) sowie das Abgaben- und Bußenwesen, aber auch den Fleischverkauf lokaler Metzgereien oder die Brandbekämpfung regelten, dokumentiert eine erst 1572 im Zuge des Kon-